



FORT- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt hat am 15.11.2024 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 Nr. 3 und § 16 Abs. 2 Nr. 5 ArchtG-LSA, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Regelungen der Berufsstände der Architekten und Ingenieure des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. März 2024, veröffentlicht am 15. März 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 4/2024, S. 28 ff, die folgende Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen:

I. FORTBILDUNG DER MITGLIEDER

§ 1 FORTBILDUNG

§ 2 FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

§ 3 FORTBILDUNGSTRÄGER, QUALITÄTS-ANFORDERUNGEN

§ 4 AUSWAHL DER FORTBILDUNGSTHEMEN

§ 5 UMFANG DER FORTBILDUNG

§ 6 NACHWEIS DER FORTBILDUNG

§ 7 ÜBERPRÜFUNG DER FORTBILDUNG

§ 8 FORTBILDUNGSVERSÄUMNISSE

II. WEITERBILDUNG DER ABSOLVENTEN INNERHALB DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT

§ 9 WEITERBILDUNG DER ABSOLVENTEN

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

§ 11 INKRAFTTRETEN

ANLAGE: FORTBILDUNGSTHEMEN

I. FORTBILDUNG DER MITGLIEDER

§ 1 FORTBILDUNG

Um ihre Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 ArchtG-LSA zu den Berufspflichten der als Architekten und Stadtplaner tätigen Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt, sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren.

§ 2 FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

- (1) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings (Offline- und Online-Veranstaltungen) angeboten und durchgeführt werden. E-Learning-Veranstaltungen können auch in der Form des Video-on-Demand (vorproduzierte (Teile von) Veranstaltungen,

die gestreamt beziehungsweise zeitunabhängig besucht werden können) angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (Veranstaltungen, die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.

- (3) Die durchgängige Anwesenheit der Teilnehmenden einer Veranstaltung muss durch die veranstaltende Person oder Organisation über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.
- (4) Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sollen Formate sein, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem oder den Referenten und den Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden untereinander gewährleisten.

§ 3 FORTBILDUNGSTRÄGER, QUALITÄTS-ANFORDERUNGEN

- (1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt.
- (2) Die Kammer erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 zu Themenbereichen der Anlage handelt und die Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung erfüllt werden.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch die veranstaltende Person oder veranstaltende Organisation so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.
- (4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung oder einer vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannt sind.

§ 4 AUSWAHL DER FORTBILDUNGSTHEMEN

Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen aus dem Themenkatalog der Anlage dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechend ihren beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnissen aus.

§ 5 UMFANG DER FORTBILDUNG

- (1) Jedes zur Fortbildung verpflichtete Kammermitglied hat pro Kalenderjahr mindestens 16 Fortbildungsstunden zu erbringen. Eine Fortbildungsstunde entspricht hierbei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- (2) Bereits im Vorjahr erbrachte Fortbildungsstunden, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, werden auf das aktuelle Kalenderjahr angerechnet.
- (3) Die Teilnahme an Fachexkursionen und an Veranstaltungen in Form des Video-on-Demand werden pro Kalenderjahr mit jeweils höchstens 4 Fortbildungsstunden auf die zur Erfüllung der Fortbildungspflicht erforderlichen Fortbildungsstunden angerechnet.
- (4) Besteht die Fortbildungspflicht in einem Kalenderjahr nur teilweise, sind für jeden vollen Monat des Bestehens der Fortbildungspflicht mindestens ein Zwölftel des Fortbildungsumfangs nach Absatz 1 zu erbringen.
- (5) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.
- (6) Die Lehrtätigkeit an Hochschulen, die mindestens 50 % der festgelegten Lehrverpflichtung gemäß der geltenden Lehrverpflichtungsverordnung umfasst, sowie eine Dozententätigkeit in einem ähnlichen, vergleichbaren Umfang bei von Architektenkammern anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, kann mit bis zu 16 Fortbildungsstunden angerechnet werden.

§ 6 NACHWEIS DER FORTBILDUNG

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Kammer 16 Fortbildungspunkte kalenderjährlicher Fortbildung nachzuweisen, die den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entspricht. Die Teilnahme ist durch Bescheinigungen, aus denen Trägerschaft, ggf. Anerkennung der Länderarchitektenkammer, Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind, nachzuweisen.

§ 7 ÜBERPRÜFUNG DER FORTBILDUNG

Bei 10 Prozent der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, sowie aus besonderem Anlass, wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist.

§ 8 FORTBILDUNGSVERSÄUMNISSE

Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt eine Verletzung der gesetzlichen Berufspflicht dar, die zu einer Prüfung berufsrechtlicher Schritte führt und Sanktionen wie die Rüge des Vorstandes oder die Einleitung eines Berufsrechtsverfahrens nach sich ziehen kann.

II. WEITERBILDUNG DER ABSOLVENTEN INNERHALB DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT

§ 9 WEITERBILDUNG DER ABSOLVENTEN

Absolventen haben sich als Teil der berufspraktischen Tätigkeit weiterzubilden und dies nachzuweisen. Umfang und Inhalt der Weiterbildung im Einzelnen richten sich nach der Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten.

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sollen nichtdiskriminierend sein.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung wurde nach Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 13b ArchtG-LSA) von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt am 15. November 2024 beschlossen, vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 17. Dezember 2024 genehmigt, durch den Präsidenten der Architektenkammer Sachsen-Anhalt am 10. Januar 2025 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt am 4. März 2025 veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

ANLAGE:

FORTBILDUNGSTHEMEN DER FACHRICHTUNGEN ARCHITEKTUR, INNENARCHITEKTUR, LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG

Themenbereiche	Einzelthemen
Bau-und Stadtbaukultur insbesondere	Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte
Nachhaltigkeit und Umweltschutz insbesondere	Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung
Planung und Gestaltung insbesondere	Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht
Aus- und Durchführung insbesondere	Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, -chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken
Planungs-, Bau- und Projektmanagement insbesondere	Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit

PLANUNGS- UND BAUÖKONOMIE

insbesondere
insbesondere

Betriebswirtschaft
Bau- und Immobilienwirtschaft
Kostenplanung
Finanzierung und Förderung

RECHT

insbesondere

Planungsrecht
Bauordnungsrecht
Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
Immobilien- und Grundstücksrecht
Nachbarrecht
Denkmalrecht
Vergaberecht
Vertragsrecht
Honorarrecht
Haftungsrecht
Arbeitsrecht
Urheberrecht
Datenschutzrecht

DIGITALISIERUNG

insbesondere

Smart cities, smart buildings
Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.)
Digitale Fabrikation
Digitale Vermessungstechniken
Automation
Künstliche Intelligenz
Fachsoftware

BÜRO- UND SELBSTMANAGEMENT

insbesondere

Existenzgründung,
Unternehmensentwicklung
Büroführung und Bürobetrieb
Personalentwicklung
Akquisition
Marketing
Projektstrategien
Kommunikation
Moderation
Mediation
Selbst- und Zeitmanagement
